

# RS Vwgh 1990/9/25 89/08/0334

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §1152;

ASVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Auf Grund der Bestimmung des § 1152 ABGB ist ein Dienstverhältnis zwar im Zweifel entgeltlich, eine Vereinbarung der Unentgeltlichkeit kann aber ausdrücklich oder schlüssig erfolgen, sofern nur in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise Unentgeltlichkeit gewollt ist. Wurde zulässigerweise Unentgeltlichkeit vereinbart, dann könnte eine Verpflichtung zur Entgeltleistung auch nicht durch Kollektivvertrag begründet werden.

## Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Beschäftigung gegen Entgelt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080334.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>